

„Konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation“ (RUmeK)  
an Grund- und Mittelschulen  
Modellversuch

## **Grundlage**

Der Religionsunterricht ist nach den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Bayern an den bayerischen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 136 Abs. 2 BV).

## **Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen**

- 1) Die Mindestanzahl von fünf getauften oder auf Antrag teilnehmenden Schüler\*innen für den konfessionellen Religionsunterricht einer Konfession kommt nicht zustande.
- 2) Alle Möglichkeiten, konfessionellen Religionsunterricht anzubieten, sind ausgeschöpft. Dazu gehören insbesondere Lösungen für Grundschul- bzw. Mittelschulverbünde und jahrgangsstufenübergreifende Lösungen in didaktisch-pädagogisch vertretbarem Rahmen.
- 3) In rechtlicher Hinsicht ist der Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation konfessioneller Religionsunterricht der Mehrheitskonfession.
- 4) Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen der Mehrheitskonfession erteilt. Die Lehrkraft soll dabei konfessionssensibel spezifische Inhalte der Minderheitskonfession in vertretbarem Rahmen berücksichtigen.
- 5) Zusätzlich sollte eine Person als kirchliche Vertretung der Minderheitskonfession im Sinne eines Experten/einer Expertin im Unterricht (max. 12 Unterrichtsstunden) beteiligt werden.  
Die Gesamtverantwortung für den Religionsunterricht trägt die Lehrkraft der Mehrheitskonfession.
- 6) Die Verantwortung für die Notengebung im Rahmen der erweiterten Kooperation trägt die Lehrkraft der Mehrheitskonfession.  
Dies gilt auch für den qualifizierende Abschluss der Mittelschule (Quali).
- 7) Die Schüler\*innen erhalten eine Zeugnisnote im Fach Religionslehre der Mehrheitskonfession.

Die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin/der Schüler hat am Konfessionellen Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation teilgenommen“ verweist auf die Inhalte des erteilten Religionsunterrichts.

### **Schritte des Antragsverfahrens und der Qualifizierung der Lehrkräfte**

- 1) Die Schulleitung beantragt bei vorliegenden Voraussetzungen die Teilnahme am Modellversuch Konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation im kommenden Schuljahr mit dem entsprechenden Formular.
- 2) Die Schulleitung sendet den Antrag an die zuständige Stelle der Mehrheitskonfession. Eine Kopie des Antrags erhält das zuständige Schulamt.
- 3) Nach der Genehmigung sendet die zuständige Stelle der Minderheitskonfession den genehmigten Antrag an die antragstellende Schule, das örtliche Schulamt und die zuständige Stelle der Mehrheitskonfession.
- 4) Die zuständigen kirchlichen Stellen vor Ort bleiben kontinuierlich im Austausch mit den beteiligten Schulen.  
Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an die Ihnen bekannten örtlichen kirchlichen Ansprechpartner.
- 5) Für Lehrkräfte, die neu im Rahmen des Modells „RumeK“ tätig sind, wird eine Einführungsfortbildung durch die beiden Kirchen angeboten und die Teilnahme daran wird dringend empfohlen. Anmeldung über FIBS: [link](#)
- 6) Weitere Formate der Fortbildung und zum Austausch werden regional angeboten,